

Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Basel-Landschaft

Richtlinie

1. Zweck der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie legt die Grundlagen für die Kontrollen der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Basel-Landschaft fest. Sie schafft Transparenz über Zuständigkeiten, Abläufe und Rechtsfolgen und trägt zur rechtskonformen Umsetzung der geltenden Bestimmungen bei.

Die Anwendung dieser Richtlinie erfolgt zunächst im Rahmen einer Pilotphase. Die Erfahrungen werden nach Ablauf der Pilotphase evaluiert und bilden die Grundlage für eine allfällige Anpassung und definitive Einführung.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Bundesverfassung verpflichtet in [Art. 8 Abs. 3](#) alle Arbeitgebenden, Frauen und Männern für gleiche und gleichwertige Arbeit den gleichen Lohn zu bezahlen. Dieser verfassungsmässige Anspruch ist auch im öffentlichen Beschaffungswesen verankert. Die Einhaltung der Lohngleichheit ist eine Teilnahmevoraussetzung für Anbieterinnen und Anbieter.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ([IVöB](#)) dürfen öffentliche Aufträge für im Inland zu erbringende Leistungen nur an Anbietende vergeben werden, die die Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten. Die Auftraggebenden sind berechtigt, die Einhaltung dieser Vorgaben zu kontrollieren oder Dritte damit zu beauftragen.

Im Kanton Basel-Landschaft wird die Einhaltung dieser Vorgabe über eine Selbstdeklaration im Rahmen der Offertstellung ([§ 4 Vo EG IVöB](#)) sowie mittels Stichprobenkontrollen überprüft.

3. Lohngleichheitskontrollen bei Unternehmen

3.1 Kontrollauftrag

Die Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer des Kantons Basel-Landschaft ist gemäss § 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ([Vo EG IVöB](#)) für die Durchführung dieser Kontrollen zuständig. Die Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer kann externe Fachpersonen mit der Kontrolle beauftragen. Die Zentrale Beschaffungsstelle unterstützt die Fachstelle für Frauen und Männer bei der Wahrnehmung ihres Kontrollauftrags.

3.2 Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen

Die Auswahl erfolgt in der Regel mittels Zufallsstichprobe aus allen Unternehmen, die einen Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag erhalten haben.

Besteht ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Einhaltung der Lohngleichheit, kann unabhängig von einer Stichprobenziehung jederzeit eine Kontrolle eingeleitet werden (vgl. [Art. 12 Abs. 5 IVöB](#)).

Die Kontrolle bezieht sich auf die tiefste Unternehmenseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit. Bei Arbeits- oder Bietergemeinschaften kann jedes beteiligte Unternehmen separat kontrolliert werden. Auch Subunternehmen können in die Kontrolle einbezogen werden.

Eine bereits durchgeführte Lohngleichheitsanalyse nach Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann ([Gleichstellungsgesetz GIG](#)) entbindet nicht von einer kantonalen Kontrolle im Rahmen öffentlicher Vergaben des Kantons.

3.3 Kontrollinstrument

Für die Überprüfung der Lohngleichheit wird das vom Bund zur Verfügung gestellte, wissenschaftliche und rechtskonforme [Standard-Analyse-Instrument Logib](#) eingesetzt. Dieses umfasst zwei Module:

- Modul 1 für grosse und mittlere Unternehmen
- Modul 2 für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Unternehmen mit sehr wenigen Personen eines Geschlechts

Das jeweils geeignete Modul wird anhand der Unternehmensstruktur durch die externe Fachperson bestimmt. Es kommt die zum Kontrollzeitpunkt gültige Logib-Version zur Anwendung. Die Beurteilung erfolgt anhand eines festgelegten Grenzwerts. Wird dieser überschritten, gilt die Kontrolle als nicht bestanden. Eine Kontrolle gilt ebenfalls als nicht bestanden, wenn sie wegen mangelnder Mitwirkung abgebrochen werden muss.

Es können individuelle Diskriminierungen bestehen, auch wenn die Kontrolle keine systematische Diskriminierung feststellt. Deshalb gelten die Ergebnisse der Kontrolle nicht als Beweis für die Nichtexistenz von Lohndiskriminierung im Sinne von [Art. 3 des Gleichstellungsgesetzes](#).

4. Ablauf einer Kontrolle

4.1 Einleitung der Kontrolle

Die Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer informiert das Unternehmen schriftlich über die Einleitung der Kontrolle und deren Durchführung durch eine externe Fachperson. Das Unternehmen wird aufgefordert, erste Informationen auf der Basis eines vorgegebenen Fragebogens einzureichen.

4.2 Datenerhebung und Analyse

Eine vom Kanton Basel-Landschaft beauftragte externe Fachperson führt die Kontrolle nach einem standardisierten Prozess durch. Die externe Kontaktperson kontaktiert das Unternehmen und fordert die für die Kontrolle nötigen Informationen ein. Bei Bedarf unterstützt sie das Unternehmen bei der Bereitstellung der Daten. Zudem sichert sie mittels Rückfragen die nötige Datenqualität, um eine zuverlässige Basis für die Analyse zu erhalten.

Anschliessend analysiert die externe Fachperson die plausibilisierten Daten mit Logib. Die Ergebnisse der Analyse werden in einem Bericht dokumentiert und dem Kanton übergeben.

4.3 Ergebnis und Abschluss der Kontrolle

4.3.1 Nachweis der Einhaltung der Lohngleichheit

Wird der festgelegte Grenzwert nicht überschritten, gelten die Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit als eingehalten. Das Unternehmen erhält von der Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer eine schriftliche Bestätigung sowie den entsprechenden Prüfbericht. Auf Wunsch stehen die Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer und die externe Fachperson für eine Besprechung der Ergebnisse und weiterführende Erläuterungen zur Verfügung.

Die schriftliche Bestätigung kann während 48 Monaten als Nachweis der Einhaltung der Lohngleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen verwendet werden. In dieser Zeit erfolgt keine erneute Kontrolle, ausser es bestehen Anhaltspunkte oder der Verdacht, dass die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männer nicht eingehalten wird.

4.3.2 Feststellung einer Nicht-Einhaltung der Lohngleichheit

Wird der festgelegte Grenzwert überschritten oder erfolgt keine ausreichende Mitwirkung, gilt die Kontrolle als nicht bestanden. Dem Unternehmen werden die Ergebnisse der Kontrolle und die möglichen rechtlichen Konsequenzen sowie das weitere Vorgehen dargelegt.

4.3.2.1 Erstellung eines qualifizierten Nachweises

Dem Unternehmen wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von sechs Monaten einen qualifizierten Nachweis auf eigene Kosten zu erbringen. Dieser ist durch eine vom Kanton Basel-Landschaft anerkannte externe Fachperson auf Basis aktualisierter Daten zu erstellen. Es kommt das Analyseinstrument Logib zur Anwendung.

Ergibt der qualifizierte Nachweis, dass der Grenzwert eingehalten wird, gilt die Kontrolle nachträglich als bestanden. Die schriftliche Bestätigung kann während 48 Monaten als Nachweis der Einhaltung der Lohngleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen verwendet werden. In dieser Zeit erfolgt keine erneute Kontrolle, ausser es bestehen Anhaltspunkte oder der Verdacht, dass die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männer nicht eingehalten wird.

4.3.2.2 Fehlender qualifizierter Nachweis

Wird kein qualifizierter Nachweis fristgerecht erbracht oder überschreitet das Ergebnis erneut den Grenzwert, gilt die Lohngleichheit als nicht eingehalten. Das Unternehmen wird mittels Verfügung schriftlich informiert. Zudem erfolgt eine Meldung an die Zentrale Beschaffungsstelle. Damit ist der Kontrollprozess abgeschlossen.

5. Massnahmen und Sanktionen

Wird die Kontrolle nicht bestanden und innerhalb der gesetzten Frist kein qualifizierter Nachweis erbracht, so bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit nicht einhält.¹

In diesem Fall können Anbieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, aus einem Verzeichnis gestrichen oder ein bereits erteilter Zuschlag kann widerrufen werden.² Bei schwerwiegenden Verstössen kann die Zentrale Beschaffungsstelle mittels Verfügung Sanktionen nach Art. 45 IVöB anordnen.³

Rechtskräftige Ausschlüsse oder Sanktionen gegen Anbieter wegen Verstössen gegen die Vorgaben zur Lohngleichheit meldet die Zentrale Beschaffungsstelle dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).⁴

¹ Siehe [IVöB](#) Art. 12 Abs. 1 und 5, Art. 26 Abs. 1–3 sowie Art. 44 Abs. 2 lit. f; [EG IVöB](#) § 4 Abs. 1 lit. b und c; [Vo EG IVöB](#) § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1 lit. a und f.

² Siehe [IVöB](#) Art. 44 Abs. 1 und 2 lit. f

³ Siehe [Vo EG IVöB](#) §2 Abs. 2 lit. b; [IVöB](#) Art. 53 Abs. 1 lit. i

⁴ Siehe [Vo EG IVöB](#) § 2 Abs. 2 lit. b

6. Mitwirkungspflicht

Die Unternehmen sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen vollständig, korrekt und fristgerecht einzureichen.

Es gelten folgende Fristen:

Verfahrensschritt	Richtwert	Reguläre Fristerstreckung
Einreichen Fragebogen 1 inkl. Beilagen	2 Wochen	zusätzlich 2 Wochen
Lieferung erste Datenversion	2 Wochen	zusätzlich 4 Wochen
Beantwortung einfache Rückfragen der externen Fachperson	1 Woche	zusätzlich 1 Woche
Beantwortung komplexe Rückfragen der externen Fachperson	2 Wochen	zusätzlich 2 Wochen

Für die Kontrolle werden keine Gebühren erhoben. Ein qualifizierter Nachweis ist vom betroffenen Unternehmen selbst zu finanzieren.

7. Datenschutz

Die Datenbearbeitung erfolgt gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz ([DSG](#)) und des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Basel-Landschaft ([IDG](#)). Alle involvierten (Fach-)Personen sind zur Wahrung des Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

Die bearbeiteten Daten werden nur zum Zweck der Lohngleichheitskontrolle verwendet und in einem geschützten Bereich gespeichert. Der elektronische Datenaustausch erfolgt über gesicherte Verbindungen mit Serverstandort Schweiz.

8. Informationsaustausch Bund, Kantone und Gemeinden

Um Doppelspurigkeit zu vermeiden, besteht bei vorgängiger Einverständniserklärung des Unternehmens die Möglichkeit eines Informationsaustausches zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden über hängige sowie erfolgreich abgeschlossene Kontrollen.

9. Weitere Informationen und Kontakt

Informationen und Fragen zum Kontrollprozess:

Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft
 Rheinstrasse 24
 4410 Liestal
 +41 61 552 82 82
gleichstellung@bl.ch

10. Inkraftsetzung

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.